

VG 31 L 208.19 A

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Marten Kaspar,
Schönhauser Allee 83, 10439 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 31. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schulz-Bredemeier
als Einzelrichterin

am 6. Mai 2019 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 31 K A gegen die Abschie-
bungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge vom 15. März 2019 wird angeordnet.

- 2 -

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die ihm angedrohte Abschiebung nach Gambia.

Nach unbestrittenen Angaben wurde der Antragsteller, der gambischer Staatsangehöriger ist, am [REDACTED] 2001 in Gambia geboren. Er reiste im Dezember 2017 in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte am [REDACTED] 2018 Asyl. Am [REDACTED] 2018 wurde der Antragsteller angehört. Nach seinem 18. Geburtstag am 14. Februar 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom [REDACTED] 2019 seinen Asylantrag vollumfänglich ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen und drohte dem Antragsteller die Abschiebung nach Gambia an. Die Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet stützte das Bundesamt darauf, dass der Antragsteller keine asylrelevanten, sondern insbesondere wirtschaftliche Gründe vorgebracht habe.

Mit seiner am [REDACTED] 2019 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage gegen den ihm am 19. März 2019 zugestellten Bescheid (VG 31 K [REDACTED] 9 A) verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Er weist darauf hin, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig gewesen und daher aus unionsrechtlichen Gründen ein Offensichtlichkeitsauspruch ausgeschlossen sei.

Sein gleichzeitig erhobener Eilantrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 31 K [REDACTED] 9 A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. März 2019 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der fristgemäß erhobene Antrag ist nach § 80 Abs. 5 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

- 3 -

Der Antrag ist auch begründet. Im Fall einer durch das Bundesamt verfügten Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ordnet das Gericht gemäß § 36 Abs. 1, 3 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die – sofort vollziehbare (vgl. § 36, § 75 AsylG) – Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des Asylbewerbers, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung übersteigt. Die Aussetzung der Abschiebung darf dabei gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Solche ernstlichen Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme – die der sofortigen Aufenthaltsbeendigung zugrunde liegende Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet – einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält. So liegt der Fall hier, denn im Hinblick auf die (unstreitige) Minderjährigkeit des Antragstellers im Zeitpunkt seiner Anhörung erweist sich der auf § 30 Abs. 1 AsylG gestützte Offensichtlichkeitsausspruch als rechtswidrig.

Unter die Offensichtlichkeitsgründe des § 30 AsylG können unionsrechtskonform nur die in der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrens-RL 2013/32/EU) genannten Sachverhalte gefasst werden (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 15. Oktober 2018 – VG 31 L 542.18 A –, und vom 20. März 2019 – VG 31 L 862.19 A –, je m.w.N.; siehe auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU, 20. Juli 2015 – Referat 410 – 410-7406-30/15, S. 6f.). Nach Art. 25 Abs. 6 S. 2 Asylverfahrens-RL 2013/32/EU ist die Möglichkeit, von unbegleiteten Minderjährigen gestellte Schutzanträge gemäß Art. 31 Abs. 8 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Asylverfahrens-RL 2013/32/EU als offensichtlich unbegründet abzulehnen, auf Fälle beschränkt, in denen der Antragsteller – anders als es vorliegend der Fall ist – aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt, ein Folgeverfahren führt oder eine Gefahr darstellt. Die Anwendung des § 30 Abs. 1 AsylG ist daher vorliegend ausgeschlossen.

Die damit bestehende Rechtswidrigkeit des Offensichtlichkeitsausspruchs ist auch nicht dadurch geheilt (§ 45 VwVfG) oder unbeachtlich geworden (§ 46 VwVfG), dass der Antragsteller, der unstreitig nicht nur bei der Antragstellung sondern auch zum Zeitpunkt seiner Anhörung noch minderjährig war, vor Erlass des Bescheids das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der weitgehende Ausschluss der Offensichtlichkeitsablehnung durch Art. 25 Abs. 6 der Asylverfahrens-RL 2013/32/EU trägt unter anderem

dem Umstand Rechnung, dass einem zum Zeitpunkt der Anhörung Minderjährigen aufgrund seiner sozialen Entwicklung und der fehlenden Reife die Fähigkeit fehlen kann, seine Fluchtgründe geordnet und frei von Widersprüchen darzulegen (vgl. VG Berlin, Beschlüsse vom 9. Oktober 2018 – VG 32 L 362.18 A –, S. 4, und 20. März 2019 – VG 31 L 862.19 A –, S. 6) und kompensiert das daraus erwachsenden Risiko einer materiell ungerechtfertigten Aufenthaltsbeendigung durch das Recht, in einem Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung erneut mündlich gehört zu werden, bevor die Ausreisepflicht vollziehbar wird. Dieser Schutzbedarf besteht fort, wenn der zum Zeitpunkt der Anhörung minderjährige Antragsteller später volljährig wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Prozesskostenhilfe ist zu versagen, da der Antragsteller ihrer nach unanfechtbarem Ausspruch der Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Kosten des Verfahrens insoweit zu tragen, und angesichts der Gerichtskostenfreiheit des Asylverfahrens (§ 83b AsylG) nicht bedarf.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Schulz-Bredemeier


Beglaubigt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle